

Büro Dresden:

Comeniusstraße 32 • 01307 Dresden
Telefon: 0351 - 48 18 221
e-mail: heide@wp-heide.com
www.wp-heide.com

weiteres Büro Freiberg:

Buttermarktgassee 10 • 09599 Freiberg
Telefon: 03731 - 77 31 77

Die Mandanten-Information

Sonderausgabe zur Unternehmensteuerreform 2008

A. Unternehmensteuerreform 2008

- I. Kein Systemwechsel
- II. Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 %
- III. Einführung einer ertragsabhängigen Zinsschranke
- IV. Neuregelung beim Mantelkauf
- V. Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens und Einführung eines Teileinkünfteverfahrens
- VI. Personenunternehmen: Thesaurierungsbegünstigung
- VII. Änderung zur Gewerbesteuer
- VIII. Änderungen im Bereich Verrechnungspreise und Funktionsverlagerungen
- IX. Ansparabschreibung wird Investitionsabzugsbetrag
- X. Abschaffung der degressiven Abschreibung
- XI. Einschränkung der Sofortabschreibung von GWG
- XII. Einführung von Regelungen für Wertpapierleihe-Transaktionen

B. Abgeltungsteuer

- I. Überblick
- II. Abgeltungsteuerpflichtige Erträge
- III. Abschaffung des Werbungskostenabzugs
- IV. Verlustverrechnung
- V. Steuererhebung
- VI. Sonstige Verfahrensänderungen
- VII. Zeitliche Anwendung
- VIII. Gestaltungshinweise

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der Bundesrat hat am 6. Juli diesen Jahres die Unternehmensteuerreform 2008 verabschiedet, die neben einer Steuersatzsenkung, der Einführung der sog. Zinsschranke und einer ab 2009 anzuwendenden Abgeltungsteuer weitere essentielle Neuerungen des Steuerrechts für Unternehmen und Privatpersonen vorsieht.

Mit dieser Mandanten-Information informieren wir Sie über die wesentlichen Änderungen. Sie können eine individuelle Beratung allerdings nicht ersetzen. Wir bitten Sie daher, uns zu kontaktieren, damit wir in Ihrem Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen für eine optimale steuerliche Gestaltung klären können. Wir freuen uns auf Ihre Fragen und wünschen Ihnen eine schöne und auch erholsame Sommer- und Urlaubszeit.

Es verbleiben mit besten Grüßen

Ihr Winfried Heide und Kollegen

A. Unternehmensteuerreform 2008

I. Kein Systemwechsel

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird das Steuersystem nicht grundlegend geändert. Vielmehr erfährt das System wesentliche Modifikationen, die wir im Folgenden in ihren Grundzügen darstellen.

II. Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 %

Mit dem Ziel, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Deutschland zu verbessern, wird der Körperschaftsteuersatz von derzeit 25 % auf künftig 15 % gesenkt. Der Solidaritätszuschlag wird unverändert in Höhe von 5,5 % auf die festgesetzte Körperschaftsteuer erhoben. Zusammen mit den unter VII. erläuterten Änderungen des Gewerbesteuergesetzes reduziert sich die steuerliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften bei einem unterstellten Gewerbesteuerhebesatz von 400 % damit um knapp 9 Prozentpunkte von derzeit 38,65 % auf künftig 29,83 %.

Bei einem Hebesatz von 490 % (z. B. München) sinkt die Gesamtsteuerbelastung von 40,86 % auf 32,98 %; bei einem Hebesatz von 240 % (z. B. Grünwald) reduziert sich die Gesamtbelastung von 34,26 % auf 24,23 %. Der abgesenkte Körperschaftsteuersatz von 15 % ist **erstmalig** auf Gewinne, die im **Veranlagungszeitraum 2008** erzielt werden, anzuwenden.

III. Einführung einer ertragsabhängigen Zinsschranke

Mit der Einführung der sog. Zinsschranke wird der steuerliche Betriebsausgabenabzug von Zinsaufwendungen eines Unternehmens künftig in Abhängigkeit vom erzieltem Gewinn eingeschränkt. Über die bisher geltende Regelung zur Zinsabzugsbeschränkung im Rahmen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung hinaus werden künftig alle Arten der Fremdfinanzierung, insbesondere auch Darlehen von Kreditinstituten, von der Abzugsbeschränkung erfasst.

Während der Gesetzentwurf noch vorsah, dass Finanzierungsaufwendungen von Unternehmen künftig im Grundsatz nur noch in Höhe von 30 % des sog. EBITs (= Gewinn vor Steuern und Finanzierungsaufwendungen und -erträgen) abzugsfähig sind, wird die Bemessungsgrundlage für den auf 30 % begrenzten Zinsabzug nunmehr das **EBITDA** (= Gewinn vor Steuern, Finanzierungsaufwendungen und -erträgen sowie Abschreibungen) sein.

Um die Höhe des abzugsfähigen Zinsaufwands zu bestimmen, muss ein **mehrstufiges Prüfungsschema** durchlaufen werden, dass sowohl für Personen- als auch Kapitalgesellschaften Anwendung findet: Zunächst können die Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres bis zur Höhe der Zinserträge desselben Wirtschaftsjahres unbeschränkt abgezogen werden. Ein darüber hinausgehender negativer Zinssaldo (d. h. die Zinsaufwendungen übersteigen die Zinserträge) ist in voller Höhe abzugsfähig, wenn er weniger als 1 Mio. € beträgt. Bei dem genannten Betrag von 1 Mio. € handelt es sich um eine Freigrenze und nicht um

einen Freibetrag. Übersteigt somit der negative Zinssaldo die Freigrenze, unterliegt der *gesamte* negative Zinssaldo der oben beschriebenen Abzugsbeschränkung auf 30 % des EBITDA, es sei denn, eine der nachfolgend beschriebenen **Ausnahmen** kommt zur Anwendung:

So findet die Zinsschranke keine Anwendung, wenn der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört. In der Praxis sind Probleme insbesondere dadurch vorprogrammiert, dass das Gesetz einen vom Handelsrecht abweichenden „steuerlichen“ Konzernbegriff einführt, allerdings an keiner Stelle definiert, was unter „anteilmäßiger“ Zugehörigkeit zu einem Konzern zu verstehen ist.

Ferner findet die Zinsschranke keine Anwendung, wenn der Betrieb zwar zu einem Konzern gehört, seine Eigenkapitalquote jedoch die Konzerneigenkapitalquote um maximal einen Prozentpunkt unterschreitet (sog. Escape-Klausel). Maßgebend sind jeweils die Eigenkapitalquoten des Vorjahres. Die für den Eigenkapitalvergleich maßgeblichen Jahresabschlüsse sind grundsätzlich einheitlich nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erstellen. Nur wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS zu erstellen und zu veröffentlichen ist sowie für keines der letzten fünf Wirtschaftsjahre ein Konzernabschluss nach den IFRS erstellt wurde, bilden die nach den Vorschriften des HGB erstellten Jahresabschlüsse die Grundlage für den Eigenkapitalvergleich. Ein Konzernabschluss nach US-GAAP kann als Nachweis dienen, wenn er befreiende Wirkung hat oder hätte und kein publizierender Abschluss nach HGB oder den IFRS zu erstellen ist.

Bei Kapitalgesellschaften und diesen nachgeschalteten Mitunternehmern, die nicht zu einem Konzern gehören, greifen die beschriebenen Abzugsbeschränkungen im Rahmen der Zinsschranke, wenn mehr als 10 % des negativen Zinssaldos an einen zu mehr als 25 % am Stammkapital unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner, eine diesem nahe stehende Person oder einen rückgriffsberechtigten Dritten fließen. Bei Zugehörigkeit zu einem Konzern kommt die Zinsschranke zur Anwendung, wenn mehr als 10 % des negativen Zinssaldos der Kapitalgesellschaft oder eines anderen dem Konzern zugehörenden Rechtsträgers an einen zu mehr als 25 % am Stammkapital unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner, eine diesem nahe stehende Person oder einen rückgriffsberechtigten Dritten fließen. Die bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Gesellschafterfremdfinanzierung rege diskutierte Problematik der für den Zinsabzug schädlichen Rückgriffsberechtigung, die die Finanzverwaltung auf sog. Back-to-back-Finanzierungen reduziert hatte, wird nun wieder aufleben. Es bleibt zu hoffen, dass die bislang von der Finanzverwaltung aufgestellten Regelungen zum Rückgriff weiterhin Anwendung finden.

In einem Wirtschaftsjahr nicht abzugsfähiger Zinsaufwand wird als Zinsvortrag gesondert festgestellt und kann ggf. in späteren Wirtschaftsjahren – ebenfalls wiederum im Rahmen der Regelung zur Zinsschranke – abgezogen werden.

Ein nicht verbrauchter Zinsvortrag geht vollumfänglich unter, wenn der Betrieb aufgegeben oder übertragen wird. Bei allen nach dem Umwandlungssteuergesetz vorgesehenen Umstrukturierungen geht der Zinsvortrag ebenfalls unter.

Scheidet ein Gesellschafter aus einer Personengesellschaft aus, entfällt der Zinsvortrag in Höhe des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters. Explizit gesetzlich geregelt ist zudem, dass ein Zinsvortrag auch bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Rahmen der Neuregelung („Mantelkauf“, vgl. hierzu IV.) untergeht.

Die Regelungen zur Zinsschranke finden erstmalig Anwendung für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 25. 5. 2007 beginnen und nicht vor dem 1. 1. 2008 enden**. Für Unternehmen mit einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr entfaltet die Zinsschranke somit erstmals im Wirtschaftsjahr 2008 ihre Wirkung; bei solchen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr hängt die erstmalige Anwendung vom Beginn des abweichenden Wirtschaftsjahres ab: Für Wirtschaftsjahre, die ab Juni 2007 beginnen, sind mögliche Auswirkungen der Zinsschranke bereits im laufenden Wirtschaftsjahr 2007/2008 zu prüfen; für abweichende Wirtschaftsjahre, die vor dem Juni 2007 begonnen haben, kommt die Zinsschranke hingegen erstmals im Wirtschaftsjahr 2008/2009 zur Anwendung.

Hinweis: Betroffenen ist daher anzuraten, ihre Unternehmensstruktur auf die Auswirkungen der Zinsschranke hin zu überprüfen und – sofern notwendig – rechtzeitig Strukturänderungen herbeiführen zu lassen.

IV. Neuregelung beim Mantelkauf

Nach der bisherigen Regelung geht der Verlustvortrag der Körperschaft insbesondere dann verloren, wenn mehr als die Hälfte der Anteile übertragen werden und innerhalb von fünf Jahren überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wird. Insbesondere letztere Voraussetzung ist häufiger Streitpunkt in der Praxis und mit vielen Auslegungsschwierigkeiten verbunden. Aus diesem Grund wird die Regelung ersetzt durch eine neu geschaffene Vorschrift. Die neue Mantelkaufregel gilt auch für den „Zinsvortrag“ aus der Anwendung der Zinsschranke (vgl. dazu III.).

Die Mantelkaufregelung wirkt künftig **zweistufig**. Bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25 % und bis zu 50 % innerhalb von fünf Jahren entfällt der Verlustvortrag quotal. Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte übertragen, geht der Verlustvortrag vollständig unter. Auf die Zuführung von neuem Betriebsvermögen kommt es nicht mehr an; die bloße Anteilsübertragung jenseits der Schwellen ist „schädlich“. Sobald die 25 %-Grenze überschritten ist, geht der Verlustvortrag quotal unter und die Fünfjahresfrist beginnt neu zu laufen. Für Zwecke der Fristberechnung eines möglichen Übergangs von mehr als 50 % der Anteile werden Anteilsübertragungen zwischen 25 % und 50 % innerhalb der letzten fünf Jahre jedoch berücksichtigt.

Beispiel: An der X-GmbH sind die Gesellschafter A und B zu jeweils 50 % beteiligt. Die GmbH verfügt zum 31. 12. 2007 über Verlustvorträge in Höhe von 1 Mio. €. In den Jahren ab 2008 erwirtschaftet die GmbH ein jeweils ausgeglichenes Ergebnis.

Im Jahr 2008 erwirbt ein neuer Gesellschafter C einen Anteil von A in Höhe von 26 %. Folge davon ist der anteilige Untergang des Verlustvortrags von 260.000 €.

Im Jahr 2009 erwirbt C von A weitere 20 % hinzu. Rechtsfolge: Kein (weiterer) Untergang des Verlustvortrags, da die Anteilsübertragung nicht mehr als 25 % beträgt und insgesamt innerhalb von fünf Jahren nicht mehr als 50 % übertragen wurden.

Im Jahr 2010 erwirbt C von B weitere 10 % und steigert dadurch seinen Anteilsbesitz an der X-GmbH auf 56 %. Durch das Überschreiten der 50 %-Grenze innerhalb von fünf Jahren wird die zweite Stufe ausgelöst, mit der Folge des vollständigen Untergangs des noch verbliebenen Verlustvortrags von 740.000 €.

Die Regelung gilt für mittelbare und unmittelbare Anteilsübertragungen. Anteilsübertragungen innerhalb eines Konzerns sind auch betroffen, ebenso Kapitalerhöhungen soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquote führen. Wie bisher gehen sowohl der (anteilige) festgestellte Verlust des der Anteilsübertragung vorangegangenen Wirtschaftsjahres als auch der laufende Verlust im Veranlagungszeitraum bis zur Anteilsübertragung unter.

Eine „schädliche“ Anteilsübertragung liegt künftig nur bei der Übertragung an „einen“ Erwerber oder diesen nahe stehenden Personen vor. Es werden also nicht wie bisher sämtliche Anteilsübertragungen berücksichtigt. Als ein Erwerber gilt jedoch auch eine Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen.

Die Neuregelung ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum **2008** und für Anteilsübertragungen nach dem 31. 12. 2007 anwendbar. Anteilsübertragungen vor diesem Zeitpunkt werden nicht mit in die Berechnung der 25 %- bzw. 50 %-Schwelle einbezogen.

Die **jetzige Regelung** ist weiterhin anzuwenden, wenn mehr als die Hälfte der Anteile innerhalb von fünf Jahren übertragen werden und dieser Zeitraum vor dem 1. 1. 2008 beginnt. Zusätzlich muss in dieser Zeit überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt werden. In Extremfällen gilt die Altregelung noch bis zum 1. 1. 2013. Beide Fassungen können bis dahin parallel zur Anwendung kommen.

Bei der Gesetzesverabschiedung im Bundesrat wurde bereits eine Korrektur der neuen Regelung für junge innovative Unternehmen angekündigt. Diese soll im Rahmen des Gesetzes für Wagniskapitalbeteiligungen umgesetzt und der Entwurf hierzu zeitnah dem Kabinett vorgelegt werden.

Hinweis: Bei ohnehin geplanten größeren Anteilseignerwechseln dürfte sich in den meisten Fällen eine Übertragung noch in diesem Jahr empfehlen. So bleibt wenigstens die Möglichkeit des Erhalts der Verlustvorträge offen, während ab 2008 der Verlustvortrag bei Anteilsübertragungen automatisch (voll oder teilweise) untergeht.

V. Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens – Einführung eines Teileinkünfteverfahrens

Das Halbeinkünfteverfahren wird abgeschafft und bei Einkünften im Privatvermögen durch die Abgeltungsteuer (vgl. dazu B.) und im Betriebsvermögen von Personenernehmen durch ein Teileinkünfteverfahren ersetzt. Veräußerungsgewinne von zu mindestens 1 % beteiligten Gesellschaftern im Privatvermögen unterliegen ebenfalls dem Teileinkünfteverfahren. Das Teileinkünfteverfahren sieht

Die Mandanten-Information

vor, dass Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht mehr zu 50 %, sondern **nur noch zu 40 % steuerfrei** sind. Korrespondierend wird der Betriebsausgabenabzug dann nicht mehr in Höhe von 50 %, sondern von 60 % zugelassen.

Wie bereits das Halbeinkünfteverfahren kommt auch das Teileinkünfteverfahren bei der **Gewerbsteuer** im Fall von Veräußerungsgewinnen zur Anwendung. Bei Gewinnausschüttungen erfolgt bei Vorliegen der Schachtelvoraussetzungen eine vollumfängliche Steuerfreistellung. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, sind die Ausschüttungen weiterhin vollumfänglich gewerbsteuerpflichtig.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften sowie Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften bleiben im Ergebnis zu 95 % steuerfrei.

Hinweis: Durch die Einführung des Teileinkünfteverfahrens werden Veräußerungsgewinne von und Ausschüttungen an Personenunternehmen (Einzelunternehmen, GmbH & Co. KG) sowohl gegenüber Kapitalgesellschaften als auch Direktinvestitionen aus dem Privatvermögen benachteiligt. In derartigen Konstellationen ist insbesondere über das Vorziehen von ohnehin geplanten Gewinnausschüttungen nach 2008 nachzudenken. Die neuen Regeln sind ab dem Veranlagungszeitraum **2009** anwendbar.

VI. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

Mit der neu eingefügten Regelung will der Gesetzgeber die Besteuerung von Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften), soweit der Gewinn auf natürliche Personen entfällt, optional denen von Kapitalgesellschaften annähern (rechtsformneutrale Besteuerung) und dabei auch durch das Angebot einer günstigen Thesaurierungsbesteuerung das Eigenkapital deutscher Unternehmen verstärken.

1. Grundsatz

Nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit werden **auf Antrag** ganz oder teilweise begünstigt und mit – progressionsunabhängig – 28,25 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag besteuert. Dieser Satz orientiert sich an den künftigen durchschnittlichen Steuerbelastungen von Kapitalgesellschaften mit Körperschaft- und Gewerbesteuer. In den Einkünften enthaltene Gewerbesteuer wird durch die Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer im Ergebnis reduziert oder ggf. neutralisiert. Bei der späteren Entnahme der begünstigt besteuerten Gewinne findet – ähnlich der Dividendenbesteuerung bei Kapitalgesellschaften – eine Nachversteuerung mit 25 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag statt.

Soweit der Gewinn in der Personengesellschaft verbleibt, ergäbe sich bei optimaler Konstellation ein Steuersatz von 29,77 %, der die Gewerbesteuer (Hebesatz 400 %), die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag umfasst. Der vergleichbare Steuersatz für eine Kapitalgesellschaft beträgt ca. 29,83 %. Allerdings hat der Gesetzgeber einige

Hürden eingebaut, wonach es dem Unternehmer im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft schwer fallen wird, diesen vergleichsweise günstigen Steuersatz zu erreichen.

2. Begünstigte Gewinne, Verfahrensrecht und Anwendungszeitraum

Begünstigt sind nur „normal zu besteuern“ laufende Gewinne. Auf nach anderen Regeln tarifbegünstigte Gewinne, wie z. B. Veräußerungsgewinne oder Carried Interest, ist die Thesaurierungsbegünstigung nicht anwendbar. Der Gewinn muss nach den Grundsätzen der **Bilanzierung** ermittelt worden sein. Einnahmeüberschussrechner können nicht von der neuen Regel profitieren.

Der zu versteuernde Gewinnanteil kann in Höhe des Gewinns laut Steuerbilanz (inkl. der Ergebnisse von Sonder- und Ergänzungsbilanz) vermindert (ggf.) um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres begünstigt besteuert werden. Bzgl. der mitunter komplexen Berechnung des ermäßigt zu steuernden Gewinnanteils sind noch Fragen offen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist wohl davon auszugehen, dass eine Begünstigung für nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben (z. B. Geschenke über 35 €), auch soweit die Einlagen die Entnahmen übersteigen würden, nicht in Frage kommt. Die Gewerbesteuer soll keine Betriebsausgabe mehr sein, so dass Gewerbesteuer-aufwendungen als Entnahmen eingestuft werden müssen und durch entsprechende Einlagen grundsätzlich ausgeglichen werden könnten, um die steuerbegünstigten Gewinne nicht durch die Gewerbesteuer zu verringern. Steuerfreie Einkommensteile (z. B. ausländische Betriebsstätten-gewinne, 40 % der Dividende einer Kapitalgesellschaft /Teileinkünfteverfahren ab 2009) können grundsätzlich entnommen werden, ohne dass das Volumen des begünstigt zu steuernden Gewinns verringert wird.

Einfaches Beispiel zur Thesaurierungsbegünstigung:

Steuerbilanzgewinn	100,00
./. Gewerbesteuer (HS 400 %)	14,00
Handelsbilanzgewinn	86,00
./. ESt auf thesaurierten Gewinn (28,25 % v. 86,00)	24,30
./. ESt auf Saldo Entnahmen/Einlagen, hier nur GewSt (45 % v. 14,00)	6,30
+ GewSt-Anrechnung	13,30
./. SolZ	0,95
Verbleibender Gewinn nach Steuern	67,75
+ Steuerbelastung (GewSt, ESt, SolZ)	32,25
Gewinn vor Steuern	100,00

Die Begünstigung kann für jeden Veranlagungszeitraum neu beantragt werden. Sie ist bezogen auf den Betrieb (bei Einzelunternehmen) oder den Mitunternehmeranteil (bei Personengesellschaften). Für Personengesellschaften muss das Wahlrecht also nicht einheitlich für alle Gesellschafter ausgeübt werden. Bei **Mitunternehmern** kann ein Antrag gestellt werden, bei Beteiligungen von mindestens 10 % oder ab 10.000 € Gewinnanteil. Der Antrag ist bei dem für die Einkommensteuer des Unternehmens oder

Mitunternehmers zuständigen Finanzamt zu stellen. Notwendige Daten liefert zudem das Betriebsstättenfinanzamt an das Wohnsitzfinanzamt. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Diese vergleichsweise lange Flexibilität soll insbesondere bei Verlusten im Folgejahr die Möglichkeit entsprechender Verlustrückträge offen halten, denn für ermäßigt besteuerte Gewinnanteile ist ein Verlustrücktrag grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Begünstigung soll bei der Bemessung der Einkommensteuervorauszahlungen nicht anwendbar sein, da der Antrag für die Anwendung des begünstigten Steuersatzes regelmäßig erst mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung – hinreichend bestimmt – gestellt werden kann. Aufgrund der Widerruflichkeit des Antrags ist die Regelung aus Sicht des Fiskus einerseits verständlich, andererseits führt sie bei regelmäßig thesaurierenden Personengesellschaften zu heftigen Verwerfungen und ist eine klare Benachteiligung gegenüber Kapitalgesellschaften.

Die Neuregelung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum **2008** anzuwenden und damit bereits für Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr, deren Wirtschaftsjahr im Laufe des Jahres 2008 endet.

3. Nachsteuer von 25 %

Die Nachsteuer von 25 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag wird dann fällig, wenn der positive Saldo aus Entnahmen und Einlagen den Steuerbilanzgewinn eines Wirtschaftsjahres übersteigt. Der Nachversteuerungsbetrag ist zugunsten des Steuerpflichtigen um die Beträge, die für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anlässlich der Übertragung des Betriebs oder des Mitunternehmeranteils entnommen wurden, zu vermindern.

Bzgl. der **thesaurierten Gewinne** gilt eine Art LIFO-Verfahren. Eine vorrangige Entnahme von bis einschließlich 2007 angesammelten vollbesteuerten „Altrücklagen“ ohne Nachsteuer ist nicht vorgesehen. Ausnahmen von der Nachbesteuerung gelten bei den Buchwertentnahmen von Einzelwirtschaftsgütern in einen anderen Betrieb oder eine andere Mitunternehmerschaft. Der Nachversteuerungsbetrag darf insoweit auf den anderen Betrieb oder den Mitunternehmeranteil übertragen werden. Eine Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags ist ebenfalls zulässig, und zwar in den Fällen der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen in eine Personengesellschaft zum Buchwert und bei der unentgeltlichen Betriebsübergabe (Schenkung, Erbfall).

Eine Nachversteuerung wird auch vorgenommen bei Betriebsveräußerungen oder -aufgaben und bei Einbringungen in Kapitalgesellschaften. Auf Antrag ist eine freiwillige Nachversteuerung ebenfalls möglich. In den vorgenannten Fällen kann die Steuer zinslos in regelmäßigen Teilbeträgen **bis zu zehn Jahre gestundet** werden, wenn die sofortige Einziehung mit „erheblichen Härten“ verbunden ist.

Beim Übergang von der Bilanzierung auf eine andere Gewinnermittlungsart fällt die Nachsteuer ebenfalls an, allerdings ohne Stundungsmöglichkeit.

VII. Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer

1. Kein Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe

Derzeit ist die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abziehbar. Künftig werden die Gewerbesteuer sowie die darauf entfallenden Nebenleistungen (Verspätungszuschläge, Zinsen, Säumniszuschläge, Zwangsgelder, Kosten) in den Katalog der nicht als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen aufgenommen. Dies führt dazu, dass die Gewerbesteuer die **Bemessungsgrundlagen** der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer **nicht mehr mindern** wird. Gewerbesteuererstattungen sind insoweit steuerfrei, als die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe nicht abzugsfähig war.

2. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer: Erhöhung des Anrechnungsfaktors

Um die wegen der künftigen Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe eintretende gewerbesteuerliche Mehrbelastung auszugleichen, sieht das Gesetz vor, den Faktor für die pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von gegenwärtig 1,8 auf 3,8 des (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbetrags zu erhöhen. Damit wird ein erheblich höherer Betrag bei der Einkommensteuer-Veranlagung von Gesellschaftern gewerblicher Personenunternehmen und bei Einzelunternehmern anrechenbar sein. Die vom Gesetzgeber mit der Steueranrechnung angestrebte Kompensation der Gewerbesteuer gelingt jedoch dann nicht, wenn der 3,8-fache Gewerbesteuer-Messbetrag höher ist als die Einkommensteuer. Ein dadurch verursachter **Anrechnungsüberhang** kann insbesondere aus folgenden Gründen entstehen:

- Die einkommensteuerpflichtigen gewerblichen Einkünfte weichen vom Gewerbebetrag aufgrund von Hinzurechnungen ab. Insbesondere aufgrund der nachstehend erläuterten verschärften Hinzurechnungstatbestände wird diese Abweichung in vielen Fällen künftig größere Bedeutung gewinnen als bislang.
- Verlustausgleiche oder andere einkommensteuerliche Abzugsbeträge führen dazu, dass die Einkommensteuer gering oder sogar Null ist.

Mit der genannten Erhöhung des Anrechnungsfaktors von 1,8 auf 3,8 wird künftig die Gefahr von Anrechnungsüberhängen zunehmen.

Weiterhin wird die Anrechnung auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer begrenzt. Die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer (**Anrechnungshöchstbetrag**) wird wie der auf jeden Gesellschafter entfallende Anteil gesondert und einheitlich festgestellt.

3. Reduzierung der Gewerbesteuermesszahl und Wegfall des Staffeltarifs

Als weitere flankierende Maßnahme zur Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe wird die Steuermesszahl von derzeit 5 % auf künftig 3,5 % gesenkt. Dafür wird allerdings der nach geltender Rechtslage für natürliche Personen und Personengesellschaften anzuwendende

Die Mandanten-Information

de **Staffeltarif abgeschafft**. Der Freibetrag von 24.500 € bleibt hingegen erhalten.

4. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Für den Unternehmer bedeutsame Änderungen ergeben sich im Bereich der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände:

- Anstelle der bisherigen hälftigen Hinzurechnung von sog. **Dauerschuldzinsen** werden künftig 25 % der Entgelte für sämtliche, wirtschaftlich mit dem Betrieb zusammenhängende Schulden hinzuzurechnen sein. Zu diesen zählt auch der „Aufwand“ aus dem nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechenden gewährten Skonti und ähnlichen wirtschaftlich vergleichbaren Schulden im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit sowie die Diskontbeiträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen. Bei der Veräußerung von Forderungen aus schwebenden Vertragsverhältnissen gilt die Differenz zwischen einem den Nennwert der Forderung unterschreitenden Veräußerungserlös und dem Nennwert der Forderung als ein der Fiktion unterliegender Diskontbetrag. Es kommt somit künftig für die Frage der Hinzurechnung weder darauf an, ob die Entgelte für Schulden mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder dessen Erweiterung/Verbesserung zusammenhängen bzw. der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen, noch auf das zeitliche Moment der Schulden.
- **Betrieblich veranlasste Renten und dauernde Lasten** sind künftig unabhängig davon, ob sie mit der Gründung bzw. dem Erwerb eines (Teil-)Betriebs oder eines Anteils hieran im Zusammenhang stehen, zu 25 % (bisher zu 100 %) hinzuzurechnen. Ausnahme: Pensionszahlungen aufgrund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage.
- Sind **Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters** bisher in voller Höhe dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen, wenn sie beim Empfänger nicht der Gewerbesteuer unterliegen, werden sie künftig unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Empfänger in Höhe von 25 % hinzuzurechnen sein.
- Ein im Gesetz pauschal festgelegter **Finanzierungsanteil in Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich **Leasingraten**) für nicht im Eigentum des Gewerbebetriebs stehende Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens muss künftig unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Empfänger und ohne Beschränkung auf bestimmte Wirtschaftsgüter in Höhe von 25 % dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet werden. Der Finanzierungsanteil wird bei nicht beweglichen Wirtschaftsgütern (also insbesondere Grundstücken) pauschal mit 75 % angesetzt – bei beweglichen Wirtschaftsgütern pauschal mit 20 %. Effektiv erfolgt somit eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von 5 % der Miet- und Pachtzinsen sowie Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Rechte sowie 18,75 % der Miet- und Pachtzinsen sowie

Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Eine Kürzung der den Gewinn des Gewerbebetriebs erhöhenden anteiligen Finanzierungsanteile im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrags des Leistungsempfängers (also des Vermieters bzw. Verpächters) ist mit der Streichung der Altregelung künftig ausgeschlossen.

- Neu im Gesetz enthalten ist die Hinzurechnung von 25 % eines pauschalen Finanzierungsanteils von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, insbesondere von **Lizenzen** und **Konzessionen**. Ausdrücklich ausgenommen sind Lizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen. Der pauschale Finanzierungsanteil wird 25 % der Aufwendungen betragen, so dass es zu einer effektiven Hinzurechnung in Höhe von 6,25 % der Aufwendungen kommt.

Eine 25 %ige Hinzurechnung der Zinsen und Finanzierungsanteile erfolgt nur, soweit die Summe aus Entgelten für Schulden, Renten und dauernden Lasten, Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, 20 % der Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter, 75 % der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter und 25 % der Aufwendungen für die Überlassung von Rechten insgesamt den neu ins Gesetz eingeführten Freibetrag von 100.000 € übersteigt. Die skizzierten Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer sind erstmals im Erhebungszeitraum **2008** anzuwenden.

VIII. Änderungen im Bereich Verrechnungspreise und Funktionsverlagerungen

1. Verrechnungspreise

Verrechnungspreise sind die Preise, die für grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen berechnet werden. Sind diese nicht angemessen, können sie von der Finanzverwaltung für steuerliche Zwecke geändert werden. Auch nach den Änderungen durch die Unternehmensteuerreform wird die Vorschrift eine einseitige Korrekturmöglichkeit bleiben, d. h. nur die deutsche Finanzverwaltung kann sich auf den Fremdvergleichsgrundsatz berufen und die Verrechnungspreise zu Ungunsten des Steuerpflichtigen korrigieren.

Bei der Ermittlung des Fremdvergleichspreises soll davon ausgegangen werden, dass beide Vertragsparteien wie voneinander unabhängige Dritte handeln, alle wesentlichen Umstände der Geschäftsbeziehung kennen und wie ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter handeln. Diese Regelung stellt eine **Verschärfung** gegenüber dem bisherigen Recht dar und dürfte in die Praxis kaum umsetzbar sein.

Denn Beziehungen zwischen Dritten zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben gerade nicht alle wesentlichen Umstände kennen, die zu dem Preis geführt haben. Andernfalls wäre der Steuerpflichtige ein „Hellseher“. Dieser realitätsferne Ansatz einer Interpretation des Fremdvergleichsgrundsatzes verstößt zudem gegen die geltenden deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, nach denen dem einzelnen Steuerpflichtigen nur die allgemeinen und ihm

zugänglichen Informationen, nicht aber die des Vertragspartners zugerechnet werden können.

Durch die Unternehmensteuerreform wird gesetzlich festgeschrieben, wie der **Fremdvergleichspreis** zu ermitteln ist. Dies soll – wie bisher von der Finanzverwaltung bereits geregelt – vorrangig nach der Preisvergleichsmethode, der Wiederverkaufspreismethode und der Kostenaufschlagsmethode erfolgen. Sind uneingeschränkt vergleichbare Preise oder eine Bandbreite solcher Preise nicht zu ermitteln, sind eingeschränkt vergleichbare Preise heranzuziehen. Liegt eine Bandbreite möglicher eingeschränkt vergleichbarer Preise vor, so ist diese zunächst durch die sog. „Interquartil-Methode“ einzuengen. Liegt der vom Steuerpflichtigen angesetzte Verrechnungspreis außerhalb der Bandbreiten, ist der sog. Median zu verwenden.

Sind die Standardmethoden nicht anwendbar und gibt es auch keine eingeschränkt vergleichbaren Fremdvergleichspreise, ist ein hypothetischer Fremdvergleich durchzuführen. Auch bei diesem Vergleich soll der Steuerpflichtige wissen, welche Oberpreisgrenze der Käufer und welche Unterpreisgrenze der Verkäufer hatte. So soll dann innerhalb dieses „Einigungsbereichs“ der Preis anzusetzen sein, der mit der höchsten Wahrscheinlichkeit angesetzt worden wäre. Auch diese Regelung dürfte kaum in die Praxis umsetzbar sein, da es auch in diesem Fall „hellseherischer“ Kräfte bedarf, um eine Wertermittlung vorzunehmen.

Für die Unternehmenspraxis bedeuten die Neuregelungen eine erhebliche Verschärfung. Wenngleich die Regelungen sehr unbestimmt sind, so lässt sich doch festhalten, dass Unternehmen genau auf eine ausreichende Dokumentation der Ermittlung ihrer Verrechnungspreise achten sollten und ihre Verrechnungspreise an den gefundenen Ergebnissen ausrichten sollten. Denn Verrechnungspreise außerhalb der später von der Betriebsprüfung gefundenen Bandbreite führen dazu, dass der Mittelwert von der Finanzverwaltung angesetzt wird. Liegt der Wert innerhalb der Bandbreite, so ist dieser Wert auch steuerlich anzuerkennen.

2. Funktionsverlagerungen

Verlagern Unternehmen betriebliche Funktionen von einer deutschen auf eine ausländische Einheit (sog. Funktionsverlagerungen), führt dies auch bereits nach geltendem Recht grundsätzlich zu einer Gewinnrealisierung. Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob und welche Wirtschaftsgüter unter Aufdeckung etwaiger stiller Reserven steuerpflichtig übertragen werden. Es ist auch strittig, ob die Übertragung von etwaigen Geschäftschancen, die nicht aus einem einzelnen Geschäft resultieren (globale Geschäftschancen, allgemeine Gewinnchancen aus übertragenen Funktionen) steuerpflichtig oder – mangels Entstrickungsnorm – steuerfrei möglich ist.

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 **definiert** nun erstmalig gesetzlich den Begriff der Funktionsverlagerung als Verlagerung einer Funktion **einschließlich** der dazugehörigen Chancen und Risiken sowie der mit übertragenen oder überlassenen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile. Die Verlagerung einer Funktion als Ganzes soll als sog. Transferpaket angesehen werden, das neben Wirtschaftsgütern auch sonstige Vorteile enthalten kann. Der Gesetz-

geber versucht somit, den Umfang einer Steuerpflicht von Verlagerungen von Geschäftschancen zu normieren und zu erweitern, der nach geltendem Recht nicht gegeben ist. Eine erhebliche Steuerverschärfung stellt auch dar, dass innerhalb von zehn Jahren nach der Funktionsverlagerung eine Anpassung des steuerpflichtigen Werts des Transferpakets erfolgen kann, wenn die späteren Gewinne aus der Funktion erheblich von denen abweichen, die zum Zeitpunkt der Verlagerung erwartet wurden.

Ferner wird die **Frist zur Vorlage von Verrechnungspreisdokumentationen** für außergewöhnliche Geschäftsvorfälle von derzeit 60 auf 30 Tage verkürzt. Des Weiteren wird das Recht der Finanzverwaltung normiert, Einkünfte zu Lasten des Steuerpflichtigen zu schätzen, selbst wenn verwertbare Aufzeichnungen vorgelegt werden, jedoch Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einkünfte des Steuerpflichtigen unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes höher als die aufgrund der Aufzeichnungen erklärten Einkünfte wären, und entsprechende Zweifel deswegen nicht aufgeklärt werden können, weil eine ausländische, nahe stehende Person ihren Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten nicht nachkommt.

IX. Ansparabschreibung wird zum Investitionsabzugsbetrag

Die bisherigen Regelungen zur Begünstigung kleinerer Unternehmen wurden massiv umgestaltet. Die sog. **Existenzgründerrücklage** wird **gestrichen** und die Ansparabschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag, der außerbilanziell zu berücksichtigen ist, ersetzt. Im Vergleich zu der bisherigen Begünstigungsregelung enthält die Neufassung einige **Verbesserungen**:

- Investitionsabzugsbeträge (frühere Ansparabschreibungsrücklage) und Sonderabschreibungen sind jetzt auch bei Anschaffung gebrauchter (und nicht nur neuer) beweglicher Wirtschaftsgüter möglich.
- Erhöhung des höchstmöglichen Abzugsbetrags von 154.000 € auf 200.000 € (Summe der Abzugsbeträge des Abzugsjahres und der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre je Betrieb) und des möglichen Investitionszeitraums von zwei auf drei Wirtschaftsjahre, die dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgen.
- Sonderabschreibungen von 20 % dürfen nun auch geltend gemacht werden, ohne dass in den letzten drei Jahren ein entsprechender Investitionsabzugsbetrag (Ansparabschreibung) geltend gemacht wurde.

Im Ergebnis unverändert blieb dabei, dass 40 % der künftigen Investition als Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht werden können sowie vor allem die maximalen Betriebsgrößen bei bilanzierenden Unternehmen und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die gefördert werden sollen. Begünstigt werden nur Unternehmen mit einem Betriebsvermögen bis zu 235.000 € (bisher 204.517 €). Für **nichtbilanzierende** Freiberufler, die bisher ohne Begrenzung die entsprechende Begünstigung nutzen konnten, wurde nun ein Höchstgewinn von 100.000 € festgelegt. Dadurch dürfte eine große Zahl der freiberuflich Tätigen diese Regelung nicht mehr nutzen können, da dieser

Die Mandanten-Information

Höchstgewinn auch für den gemeinschaftlichen Betrieb mehrerer freiberuflich Tätiger gelten soll.

Die bisher deutlich bessere und günstigere Behandlung von **Existenzgründern** in den ersten sechs Jahren ist zudem zugunsten der allgemeinen Regelungen gestrichen worden. Durch eine deutlich längere Überwachung des Kriteriums „Nutzung des Wirtschaftsguts zu mindestens 90 % für betriebliche Zwecke“ – und zwar mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres, statt nur im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung – hat der Gesetzgeber eine weitere Verschärfung eingeführt.

Die bisherige Möglichkeit der Rücklagenbildung wurde in der Vergangenheit auch zur progressionsmildernden Glättung der Ergebnisse einzelner Jahre genutzt. Durch die künftige rückwirkende Änderung von Steuerbescheiden – sollte die geplante Investition doch nicht vorgenommen werden – wird dem ein Riegel vorgeschoben.

Der **Anwendungszeitraum** von Neu- und Altregelung sind gesetzestechnisch komplex gestaltet. Für vor Verkündung des Gesetzes in entsprechenden Wirtschaftsjahren gebildete Ansparrücklagen und für vor dem 1. 1. 2008 angeschaffte Wirtschaftsgüter soll grundsätzlich die Altregelung weiter anzuwenden sein.

X. Abschaffung der degressiven Abschreibung

Die degressive Abschreibung (das dreifache der linearen AfA bis maximal 30 %) wird für nach dem 31. 12. 2007 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter abgeschafft. Für **ab dem 1. 1. 2008** angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter ist nur noch die lineare Abschreibung zulässig.

XI. GWG: Eingeschränkte Sofortabschreibung

Derzeit können geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), deren Nettowert 410 € nicht übersteigt, bereits im Jahr ihrer Anschaffung, Herstellung oder Einlage in ein Betriebsvermögen vollumfänglich als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Künftig soll eine Sofortabschreibung bei den Gewinneinkunftsarten nur noch möglich sein, wenn der Nettowert **150 €** nicht überschreitet. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten von mehr als 150 € und bis zu 1.000 € netto ist eine Poolbewertung vorgesehen. Hiernach sind alle derartigen Zugänge in einem Sammelposten zu erfassen und einheitlich mit jährlich 20 % abzuschreiben. Die Regelungen sind für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die **nach dem 31. 12. 2007** angeschafft, hergestellt oder in ein Betriebsvermögen eingelegt werden.

XII. Einführung von Regelungen für Wertpapierleihe-Transaktionen

Die Möglichkeiten für den steueroptimierten Einsatz von sog. Wertpapierleihegeschäften, die sich nach dem Systemwechsel bei der Körperschaftsteuer vom Anrechnungs-

verfahren zum Halbeinkünfteverfahren ergeben haben, wurden abgeschafft.

Vorteile konnten z. B. aus der Leihe von Aktien aus dem Handelsbestand von Banken über den Dividendenstichtag erzielt werden. Durch das Leihegeschäft geht grundsätzlich das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien auf den Entleiher über; dieser kann die Dividende zu 95 % steuerfrei vereinnahmen. Bei den Kreditinstituten wären die Dividenden hingegen voll steuerpflichtig gewesen. Die Kompensationszahlung an die Bank für die entgangene Dividende sowie die Leihegebühr konnte der Entleiher nach dem alten Recht als Betriebsausgabe abziehen und sich so einen steuerlichen Vorteil verschaffen. Der Betriebsausgabenabzug wird nun bei Wertpapierleihegeschäften beim Entleiher **versagt**, wenn er eine **Dividende** erhalten hat. Eine ähnliche Gestaltung in Form eines Tauschs von Wertpapieren mit voll steuerpflichtigen Erträgen (z. B. Schuldverschreibungen) gegen Anlagen mit begünstigten Erträgen (Aktien) kann ebenfalls durch die Neuregelung nicht mehr zu Steuervorteilen führen.

B. Abgeltungsteuer

I. Überblick

Mit dem Gesetz zur Unternehmensteuerreform hat der Gesetzgeber zugleich grundlegende Änderungen für private Kapitalanleger beschlossen. Kernpunkt ist die Einführung einer Abgeltungsteuer zum 1. 1. 2009. Ihr unterliegen alle Einkünfte aus Kapitalvermögen und – unabhängig von Haltefristen – privaten Veräußerungsgeschäften aus Wertpapieren und Finanzinstrumenten. Der Steuersatz beträgt **25 %**. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Bei einem Kirchensteuersatz von 8 % beläuft sich die Gesamtsteuerbelastung auf Anlegerebene künftig einheitlich auf 27,82 % – anstelle von aktuell bis zu 49,30 %.

Der Schuldner oder die auszahlende Bank behalten die Abgeltungsteuer direkt an der Quelle ein und führen sie an das Finanzamt ab. Damit ist die Steuerschuld des Anlegers abgegolten. Er braucht insoweit keine Steuererklärung mehr abzugeben. Positiver Nebeneffekt ist, dass die abgeltungsbesteuerten Einkünfte nicht die Steuerprogression der übrigen Einkünfte erhöhen. Anleger, deren individuelle Steuerbelastung unter dem Abgeltungsteuerniveau liegt, können zur Steuerveranlagung optieren.

Zur **Gegenfinanzierung** schafft der Gesetzgeber das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden und Veräußerungen von Kapitalgesellschaftsanteilen im Privatvermögen ab. Der Abzug von Werbungskosten entfällt. Aktienverluste lassen sich nur noch mit Aktiengewinnen verrechnen. Und schließlich dürfen Verluste aus Kapitalvermögen in Zukunft weder mit anderen Einkunftsarten verrechnet noch in das Vorjahr zurückgetragen werden.

II. Abgeltungsteuerpflichtige Erträge

Die Abgeltungsteuer betrifft ausschließlich private Kapitaleinkünfte. Soweit Kapitaleinkünfte zu den Gewinnein-

kunftsarten oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie hierunter zu erfassen. Die Vorschriften zur Abgeltungsteuer sind in diesen Fällen nicht anwendbar. Abgeltungsteuer wird dennoch auch hier grundsätzlich einbehalten, aber auf die individuelle Einkommensteuer angerechnet. Der Katalog der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird u. a. um Termingeschäfte und private Veräußerungsgeschäfte, unabhängig von Haltefristen, erweitert. Bestimmte Kapitalerträge bleiben auch in Zukunft von der Abgeltungsteuer ausgenommen.

1. Laufende Kapitaleinkünfte

Zusätzlich zu den bereits nach aktuellem Recht steuerpflichtigen Kapitalerträgen sind künftig folgende Einnahmen steuerpflichtig:

- Bislang den sonstigen Einkünften zugeordnete Optionsprämien aus Stillhaltergeschäften; Aufwendungen aus Glattstellungsgeschäften mindern die Einnahmen.
- Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts ungewiss ist: Hierdurch werden künftig auch reine Spekulationspapiere erfasst. Die mitunter schwierige und umstrittene Abgrenzung, wann eine Finanzinnovation vorliegt, hat daher nur noch für Altfälle Relevanz.
- Ausschüttungen von Investmentfonds, auch soweit sie Gewinne aus Wertpapierveräußerungen, Termin- und Stillhaltergeschäften betreffen: Das geltende Fondsprivileg, das dem Anleger die steuerfreie Vereinnahmung dieser Gewinne ermöglicht, wird insoweit eingeschränkt.

Hinweis: Thesaurierende Investmentfonds sind künftig gegenüber ausschüttenden Fonds im Vorteil. Grund: Solange der Fonds thesauriert, bleiben die Veräußerungsgewinne steuerfrei, was einer Steuerstundung gleichkommt.

2. Private Veräußerungserfolge

Realisierte Veräußerungserfolge von Finanzanlagen sind im Privatvermögen künftig unabhängig von der Haltedauer (bei Wertpapiergeschäften) oder dem Zeitpunkt der Beendigung des Geschäfts (bei Termingeschäften) steuerpflichtig. Um eine einheitliche Abgeltungsbesteuerung bereits an der Quelle zu sichern, werden ihre Erträge in den Katalog der Einkünfte aus Kapitalvermögen einbezogen.

a. Begriff der Veräußerung

Der Veräußerungsbegriff wird erweitert, um Besteuerungslücken zu vermeiden. Als Veräußerung gelten künftig auch die Einlösung, die Rückzahlung, die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft und die Vereinnahmung des Auseinandersetzungsguthabens, z. B. bei der Beendigung einer typisch stillen Beteiligung. Auch die Abtretung der Ansprüche zählt als Veräußerung. Ausweislich der Gesetzesbegründung sind hiervon jedoch reine Sicherungsabtretungen ausgenommen.

Die offene Einlage einer Kapitalforderung oder Streubesitzbeteiligung in ein Betriebsvermögen ab 2009 löst dagegen keine Steuerpflicht mehr aus. Die Kehrseite ist, dass auf diese Weise auch Wertzuwächse unter die normale Be-

steuerung fallen, die zuvor steuerfrei bzw. im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer entstanden sind.

Hinweis: Die nachteilige Steuerverstrickung bei entsprechenden Einlagen in ein Betriebsvermögen (Einzelunternehmen oder Personengesellschaft) lässt sich vermeiden. Hierzu wird das Wirtschaftsgut entweder verdeckt eingelegt oder im Falle der Personengesellschaft an diese verkauft und der Veräußerungserlös anschließend eingelegt.

b. Steuerpflichtige Veräußerungsvorgänge

Hierzu zählen der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von

- Aktien, GmbH-Anteilen oder sonstigen Beteiligungen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften. Anwartschaftsrechte auf Beteiligungen wie Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte mit Eigenkapitalcharakter und ähnliche Beteiligungen fallen ebenso hierunter. Für Anleger, die in den letzten fünf Jahren zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt waren, gilt die Abgeltungsteuer allerdings nicht. Entsprechende Veräußerungserfolge unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der normalen Besteuerung im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens (vgl. A. V.).
- Zins- und Dividendenansprüchen,
- Finanzinstrumenten, die als Termingeschäft ausgestaltet sind, d. h. vor allem Options- und Devisentermingeschäfte, Forwards, Futures und Swapgeschäfte,
- typisch stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen,
- Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
- Kapitallebensversicherungen. Gewinne aus Policen, die der Anleger ab dem 1. 1. 2005 abgeschlossen hat (Neuverträge) und vor dem 60. Lebensjahr oder Ablauf von zwölf Jahren verkauft, fallen unter die Abgeltungsteuer. Erfolgt der Verkauf nach den genannten Fristen, wird der hälftige Gewinn zum individuellen Steuersatz besteuert. Altverträge, d. h. solche mit Vertragsabschluss bis zum 31. 12. 2004, bleiben dagegen grundsätzlich steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Kriterien für die Steuerfreiheit nach altem Recht erfüllt sind, also u. a. der Verkauf frühestens nach Ablauf von 12 Jahren stattfindet und die Police nicht steuerschädlich zur Darlehensbesicherung eingesetzt wurde.
- Sonstigen Kapitalforderungen, auch wenn der Rückzahlungsbetrag oder die Höhe des Entgelts ungewiss ist. Mit diesem Auffangtatbestand besteuert der Fiskus korrespondierend zu den laufenden Einkünften aus solchen Forderungspapieren auch die hieraus realisierten Wertzuwächse. Betroffen sind neben bereits nach geltendem Recht als Finanzinnovationen einzustufenden Forderungspapieren wie Gleihtzinsanleihen und Garantiezertifikaten künftig auch Teilschutzzertifikate wie Bonus-, Discount- oder Indexzertifikate.
- Beteiligt sich ein Anleger an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft, etwa einem geschlossenen Private Equity oder Zertifikate-Fonds, zählt dies als Anschaffung der anteiligen Wirtschaftsgüter der

Die Mandanten-Information

Gesellschaft. Entsprechendes gilt für den Verkauf der Beteiligung. Durch die Zwischenschaltung einer solchen Personengesellschaft lässt sich folglich die Abgeltungsteuer nicht vermeiden.

c. Berechnung des Veräußerungserfolgs

Der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ermittelt sich grundsätzlich als Unterschied zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten. Weitere Aufwendungen lässt der Gesetzgeber künftig nur noch zu, sofern sie – wie Maklerspesen oder Bankgebühren – in **unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Veräußerung** stehen.

Beispiel:

Kauf 100 A-Aktien am 2. 1. 2009, Summe Kurswert:	10.000 €
Bankgebühren bei Kauf:	100 €
Verkauf 100 A-Aktien, 2. 1. 2011, Summe Kurswert:	12.000 €
Bankgebühren bei Verkauf:	120 €
Depotgebühren (2. 1. 2009 - 2. 1. 2011):	50 €
Veräußerungsgewinn	
12.000 € - 10.100 € - 120 € =	1.780 €
Abgeltungsteuer (25 %):	445 €
(plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer)	

Die Depotgebühren laufen nach neuem Recht steuerlich ins Leere (vgl. B. III.).

Im Gegensatz zum geltenden Recht fließen Wechselkurs-erfolge bei **Fremdwährungsanlagen** in die Berechnung der steuerpflichtigen Erträge generell ein. Maßgebend sind die jeweiligen Stichtagskurse bei Erwerb und Veräußerung. Dies macht Finanzanlagen in volatile oder zur Abwertung neigende Fremdwährungen steuerlich attraktiver. Währungsgewinne erhöhen im Gegenzug uneingeschränkt den Veräußerungserfolg.

Für die Zuordnung von Anschaffungskosten eines in mehreren Tranchen erworbenen Wertpapiers in Sammelverwahrung gilt weiterhin das FiFo-Verfahren. Das FiFo-Verfahren (First-in-first-out) fingiert, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert werden.

3. Nicht der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitaleinkünfte

Bestimmte Kapitaleinkünfte klammert der Gesetzgeber bei der Abgeltungsteuer aus. Außer in den bereits erläuterten Fällen geschieht dies vor allem, um Steuergestaltungen einzudämmen, die auf die Nutzung des Steuersatzgefälles zwischen Betriebs- und Privatvermögen abzielen.

Ferner sind Veräußerungserfolge aus Anlagen, die nicht Wertpapiere oder Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, von der Abgeltungsteuer ausgenommen. Für sie gelten die bisherigen Spekulationsfristen fort.

a. Typisierte Missbrauchsfälle

Erträge aus Darlehen, typischen stillen Beteiligungen, partiarischen Darlehen und sonstigen Kapitalforderungen unterliegen in folgenden Konstellationen der **regulären Besteuerung**:

- Gläubiger und Schuldner sind einander nahe stehende Personen. Für die Auslegung des Begriffs der „nahe stehenden Person“ wird ausweislich der Gesetzesbegründung auf die korrespondierende Vorschrift im Außensteuergesetz abzustellen sein.
- Der Empfänger ist zu mindestens 10 % an der darlehensnehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt. Der Regierungsentwurf sah diesbezüglich noch eine Beteiligungsschwelle von 1 % vor.
- Back-to-back-Finanzierungen: Hierbei handelt es sich um Gestaltungen, die in die Finanzierungsbeziehung zwischen Darlehensgeber und nahe stehendem Darlehensnehmer einen fremden Dritten einschalten.

Beispiel: Natürliche Person A ist Alleingesellschafter der A-GmbH. Anstelle eines Darlehens an seine A-GmbH unterhält A eine Einlage bei der B-Bank. Die B-Bank vergibt an die A-GmbH in gleicher Höhe einen Kredit. Die B-Bank hat einen rechtlichen Rückgriffsanspruch gegenüber A, z. B. in Form einer Bürgschaft.

Es liegt eine Back-to-back-Finanzierung vor. A hat die Zinserträge aus der Einlage bei der B-Bank nach den allgemeinen Regeln mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern.

b. Private Veräußerungsgeschäfte bei Realkapitalanlagen

Auch nach neuem Recht bleiben Verkäufe von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten im Privatvermögen **nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei**. Veräußerungen innerhalb der Spekulationsfrist unterliegen der allgemeinen Besteuerung zum individuellen Steuersatz.

Für andere private Kapitalanlagen, die keine Finanzanlagen sind und nicht bereits unter den erweiterten Katalog der Kapitaleinkünfte fallen, gilt die **einjährige Spekulationsfrist** (z. B. Kunstgegenstände, Antiquitäten oder physische Edelmetallanlagen). Wurden aus der Nutzung dieser Anlagen zumindest in einem Jahr Einkünfte erzielt, erhöht sich die Spekulationsfrist auf **zehn Jahre**. Diese Regelung zielt vor allem auf die Eindämmung von Steuergestaltungen bei geschlossenen Containerefonds ab, die die vermieteten Container bislang außerhalb der Jahresfrist steuerfrei veräußern können.

Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften, an denen der Anteilseigner zu mindestens 1 % beteiligt ist, unterliegen künftig unabhängig von der Haltedauer als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Besteuerung zu 60 % im sog. Teileinkünfteverfahren. Die vorrangige Erfassung als privates Veräußerungsgeschäft entfällt.

Die **jährliche Freigrenze** für die genannten privaten Veräußerungsgeschäfte wird von 512 € auf **600 €** angehoben.

III. Abschaffung des Werbungskostenabzugs

Die Werbungskostenpauschale von 51 € und der Sparerfreibetrag in Höhe von 750 € gehen ab 2009 in einem als **Sparer-Pauschbetrag** bezeichneten Abzugsbetrag von 801 € auf. Analog zur geltenden Rechtslage verdoppelt sich der Betrag bei zusammenveranlagten Ehegatten, ohne

dass es auf den Bezieher der Einnahmen ankommt. Ein darüber hinaus gehender Werbungskostenabzug ist dagegen für alle abgeltungsteuerpflichtige Kapitaleinkünfte ausgeschlossen. Das gilt auch im Falle der Antrags- oder Pflichtveranlagung (vgl. B. V. 2.). Lediglich für **Investmentfonds** bleibt es bei den bisherigen Regelungen zum Werbungskostenabzug auf Fondsebene. Das Abzugsverbot erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, da eine Übermaßbesteuerung droht.

Beispiel: Ein Anleger erzielt im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer einen Gewinn aus dem Verkauf von Aktien in Höhe von 100.000 €. Für den fremdfinanzierten Erwerb hatte er über die Laufzeit Kreditzinsen in Höhe von 90.000 € gezahlt. Auf den steuerlichen Gewinn von 10.000 € werden 26.375 € Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag fällig. Gemessen am wirtschaftlichen Gewinn vor Steuern von 10.000 € beträgt die Steuerquote 263,75 %. Der Anleger erleidet nach Steuern eine Vermögenseinbuße von 16.375 €.

IV. Verlustverrechnung

Mit der Abgeltungsteuer sind einschneidende Änderungen bei der Verlustverrechnung verbunden. So lassen sich Verluste aus abgeltungsbesteuerten Kapitaleinkünften **nur noch mit Gewinnen aus Kapitaleinkünften** verrechnen.

Hierzu führt jede Bank für den Anleger einen sog. **Verlustverrechnungstopf**, in dem gezahlte Zwischengewinne und Stückzinsen sowie Veräußerungsverluste einfließen und mit positiven Kapitaleinkünften automatisch verrechnet werden. Nicht ausgeglichene negative Kapitaleinkünfte können vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag scheidet hingegen aus. Für Verluste aus Aktienveräußerungen gilt zudem eine gegenüber dem Regierungsentwurf verschärfte Verrechnungsbeschränkung: Aktienverluste dürfen lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden. Die depotführende Bank richtet hierzu einen separaten **Aktien-Verlustverrechnungstopf** ein. Ein verbleibender Überhang wird auf das Folgejahr vorgetragen.

Hinweis: Die Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktien bezieht sich nur auf die **Direktanlage**. Nicht betroffen sind Anlagen via Aktienfonds, Termingeschäfte über Aktien oder Zertifikate mit Aktien(körben) als Basiswert.

Eine Sonderregelung betrifft nicht ausgeglichene Spekulationsverluste. Hierunter sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach dem gegenwärtigen Recht zu verstehen. Bei Aktien sind dies innerhalb eines Jahres realisierte Verluste aus Anschaffungen **vor dem 1. 1. 2009**. Spekulationsverluste werden im Zeitraum 2009 bis Ende 2013 vorrangig mit abgeltungsteuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen verrechnet. Nach dieser Übergangszeit verbleibende Altverluste lassen sich nur noch mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Immobilienverkäufen und sonstigen Realkapitalanlagen verrechnen.

V. Steuererhebung

1. Grundsatz

Der inländische Schuldner bzw. die auszahlende Stelle (Bank) ist grundsätzlich verpflichtet, die Abgeltungsteuer in

Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Anrechenbare ausländische Quellensteuern rechnet die Bank beim Steuer einbehalt automatisch an.

Hinsichtlich der Kirchensteuer hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht. Er kann die Kirchensteuer entweder im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung veranlagern und als Sonderausgabe geltend machen oder aber mit abgeltender Wirkung an der Quelle erheben lassen. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für den Einbehalt an der Quelle, wird der Sonderausgabenabzug pauschal als Minderung der Abgeltungsteuer berücksichtigt.

Die Abgeltungsteuer ermittelt sich hierbei nach folgender **Formel:**

$$\frac{\text{Kapitaleinkünfte} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Steuer}}{4 + \text{Kirchensteuersatz in Prozent}}$$

Beispiel: Anleger A hat steuerpflichtige Kapitaleinkünfte in Höhe von 1.000 €. Die keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende anrechenbare Auslandsquellensteuer beträgt 150 €.

Die als Zahlstelle fungierende inländische B-Bank behält $(1.000 - 4 \times 150) / 4,08 = 98,04$ € Abgeltungsteuer, 5,39 € Solidaritätszuschlag und 7,84 € Kirchensteuer ein.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die Bank bei Depotüberträgen zwischen verschiedenen Steuerpflichtigen künftig verpflichtet ist, Abgeltungsteuer einzubehalten. Das gilt nicht, sofern der Steuerpflichtige der Bank mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Zur Vermeidung von Missbräuchen hat die Bank dies dem Finanzamt anzuzeigen.

Durch die Sonderbesteuerung der Kapitaleinkünfte mit dem Abgeltungsteuersatz beeinflussen sie die Steuersatzprogression für die anderen Einkunftsarten nicht mehr. Dies wirkt sich bei hohen positiven Kapitaleinkünften positiv, bei Verlusten aus Kapitalvermögen hingegen nachteilig aus. Die Abkopplung der abgeltungsbesteuerten Kapitaleinkünfte von der übrigen Einkunftsermittlung gilt jedoch nicht ausnahmslos. So fließen diese Kapitaleinkünfte u. a. bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen und, auf Antrag, beim Spendenabzug mit ein. Für außersteuerliche Zwecke spielt die Abgeltungsteuer keine Rolle, so dass insoweit die der Abgeltungsteuer unterworfenen Kapitaleinkünfte zu den übrigen Einkünften hinzuzurechnen sind.

2. Ausnahmen: Pflicht- und Antragsveranlagung

Der Grundsatz der abgeltenden Steuererhebung an der Quelle wird in einer Reihe von Fällen durchbrochen. Es besteht dann entweder das Recht oder die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Je nachdem, um welche Kapitaleinkünfte es sich handelt, werden diese mit dem Abgeltungsteuersatz oder dem individuellen Steuersatz nachversteuert.

Im Rahmen der **Pflichtveranlagung** zum Abgeltungsteuersatz werden Kapitaleinkünfte besteuert, die an der Quelle nicht der Abgeltungsteuer unterlagen. Hierzu gehören u. a. über ausländische Konten und Depots vereinnahmte Kapitaleinkünfte, Zinsen zwischen Privatpersonen und Verkäufe

Die Mandanten-Information

von Lebensversicherungen, die nach 2004 oder in Sonderfällen auch davor abgeschlossen wurden.

Eine **Wahlveranlagung** zum Abgeltungsteuersatz kommt z. B. in Betracht, um Spekulationsaltverluste zu berücksichtigen, um einen nicht ausgeschöpften Verlustverrechnungstopf einer Bank mit positiven Kapitaleinkünften eines anderen Kreditinstituts zu verrechnen oder um sich die bei einer Depotschenkung infolge unterlassener Unterrichtung der Bank einbehaltene Abgeltungsteuer erstatten zu lassen.

Gehören Kapitaleinkünfte zu einer anderen Einkunftsart oder sind die Kapitalerträge vom sachlichen Anwendungsbereich der Abgeltungsbesteuerung ausgenommen, werden sie den allgemeinen steuerlichen Regelungen mittels Pflichtveranlagung zum persönlichen Steuersatz unterworfen. Nur in dieser Variante sind Werbungskosten weiterhin zum Abzug zugelassen. Schließlich kann der Anleger bei abgeltungsteuerpflichtigen Kapitaleinkünften zur Wahlveranlagung zum persönlichen Steuersatz optieren. Das Finanzamt ermittelt sodann im Rahmen einer sog. Günstigerprüfung, ob sich für den Steuerpflichtigen eine geringere individuelle Steuer ergibt als bei Anwendung des Abgeltungsteuersatzes.

VI. Sonstige Verfahrensänderungen

Die Pflicht zur Ausstellung der **Jahresbescheinigung** über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen besteht letztmals für das Jahr 2008. Der **Kontenabruf** durch Finanzbehörden, sonstige Behörden und Gerichte ist nur noch in bestimmten, abschließend aufgezählten Tatbeständen zulässig. Die Tatbestände sind z. T. weitgehend, etwa zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern. Es bleibt abzuwarten, ob hiermit auch tatsächlich eine Reduktion der Kontenzugriffe einhergehen wird.

VII. Zeitliche Anwendung

Die Abgeltungsteuer gilt im Grundsatz für alle Kapitaleinkünfte, die dem Anleger nach dem 31. 12. 2008 zufließen. Für Wertpapiere, sonstige nicht als Finanzinnovation einzustufende Kapitalforderungen und Termingeschäfte, deren Anschaffung bzw. Rechtserwerb vor dem 1. 1. 2009 erfolgt, greift jedoch ein Bestandsschutz. Das bedeutet, dass Veräußerungserfolge außerhalb der Jahresfrist auch nach 2008 steuerfrei bleiben. Inhaber nicht kapitalgarantierter **Zertifikate** können hiervon gleichwohl nur profitieren, sofern sie die Papiere **vor** dem 15. 3. 2007 erworben haben. Andernfalls unterliegt ihre Veräußerung oder Einlösung nach dem 30. 6. 2009 der Abgeltungsteuer.

Kursgewinne aus **vor** 2009 erworbenen verzinslichen Kapitalforderungen bleiben bei Einlösung bzw. Rückzahlung ebenfalls steuerfrei, sofern sie innerhalb der Disagiostaffel emittiert wurden.

Das Fondsprivileg von **Investmentfonds** bleibt für alle Anschaffungen auf Fondsebene vor dem 1. 1. 2009 erhalten, selbst wenn der Fonds die resultierenden Veräußerungsgewinne erst später an den Anleger ausschüttet. Die Steuerfreiheit dieser ausgeschütteten Veräußerungsgewinne gilt auch für Anleger, die Anteile an dem Investmentfonds erst

nach dem 31. 12. 2008 erwerben. Bei späterer Veräußerung der Fondsanteile erfolgt allerdings eine Nachversteuerung.

VIII. Gestaltungshinweise

Die Einführung der Abgeltungsteuer erfordert, sich frühzeitig steueroptimal auf den Systemwechsel einzustellen. Zu diesem Zweck sind exemplarisch folgende Gestaltungsüberlegungen einzubeziehen:

- **Zuflusssteuerung von Zinserträgen:** Angesichts der deutlichen Steuersatzsenkung für Zinserträge ist – abhängig von der individuellen Steuersituation – zu überlegen, Zinsen erst nach dem 31. 12. 2008 zu vereinnahmen.
- **Konservierung der Steuerfreiheit:** Durch den Erwerb von Aktien, offenen und geschlossenen Fondsanteilen und Termingeschäften bis Ende 2008 lässt sich die Steuerfreiheit außerhalb der geltenden Jahresfrist konservieren. Gleiches gilt für bis zum 14. 3. 2007 erworbene Teilschutzzertifikate, insbesondere langlaufende oder Endloszertifikate. Aber auch bei entsprechenden Erwerben nach dem 14. 3. 2007 kann der Zertifikatanleger innerhalb der knapp zweijährigen Übergangsfrist bis zum 30. 6. 2009 steuerfreie Kursgewinne realisieren.
- **Individuelle Anlagevehikel:** Im Einzelfall kann sich der Einsatz von in- oder ausländischen Spezialfonds, vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften oder fondsgebundenen Lebensversicherungen anbieten.
- **Werbungskostenmanagement:** Um dem Abzugsverbot für Aufwendungen für abgeltungsbesteuerte Kapitaleinkünfte zu entgehen, eignen sich Gestaltungen, die derartige Aufwendungen in die Kapitalanlage internalisieren. Alternativ ist die Einkunfts- oder Finanzierungsverlagerung hin zu nicht abzugsbeschränkten Einkünften zielführend.
- **Gezielter Aufbau und Nutzung von Spekulationsaltverlusten** während der Übergangsphase 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2013.
- **Liquiditätsvorteil bei Auslandskonten/-depots:** Mittels entsprechender Bankenwahl lässt sich der unterjährige Einbehalt der Abgeltungsteuer an der Quelle vermeiden. Dies gilt zumindest solange, als das Finanzamt keine oder nur geringere Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Abgeltungsteuerschuld festsetzt.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Rechtsstand: 9. 7. 2007
